



Görlitzer Anzeiger.

No. 26. Donnerstags, den 1. July 1819.

Todesfälle.

Görlitz. In vergangener Woche sind allhier 2 Personen beerdigt worden, als a) öffentlich: Mstr. Joh. Glieb. Bedrich, B. u. Schneider allh., alt 37 J. 9 M. 17 Tage, an der Auszehrung. b) still: Joh. Glieb. Bürger. B. u. Stadtgärt. allh., und Frn. Joh. Chst. geb. Raumann, Sohn, Karl Aug., alt 2 Stunden, zu frühzeitig.

Görlitzer Getreide-Preis, vom 23. Juny 1819.

1 Schfl. Landweizen	1 Thlr. 21 gr. bis 2 Thlr. 11 Gr.
— Korn	1 „ 7 „ — 1 „ 11 „
— Gerste	1 „ — „ — 1 „ 3 „
— Hafer	— „ 18 „ — — „ 21 „

Die Kanne Butter 7 — 8 Gr.

Da vor Aushebung der Ersah-Mannschaft die Listen der Reclamanten beyrn stehenden Heere von jeder Commun eingeeben werden sollen, so werden hierdurch alle und jede Individuen, so Reclamations-Gesuche anzubringen gemeinet, hierdurch aufgefordert, solche spätestens bis 20 July d. J., massen weiter keine spätere angenommen werden können, beyrn Herrn Stadthauptmann Schlegel einzureichen.

Görlitz, den 22. Juny 1819.

Der Magistrat.

Vom Seiten des unterzeichneten Stadtgerichts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Decrets vom 15. v. M. zu dem Vermögen des hiesigen brauberechtigten Bürgers und Seifensiedersmeisters, Immanuel Wilhelm Gläfers, der Concurdproceß eröffnet, und terminus liquidationis für die unbekanntten Gläubiger auf den Zweyten August l. J. vor dem ernannten Deputirten, Herrn Scabin D. Sohr, anberaumet worden ist. Es ergeheth daher an sämmtliche unbekanntte Gläubiger: hierdurch die Vorladung, in benannten Termine, Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem Neuen-Hause allhier, entweder persönlich, oder durch einen behörig legitimirten mit Information versehenen zulässigen, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu erwählenden Bevollmächtigten, (von welchen in Mangel einiger Bekanntschaft die Herren Dietrich und Scholze genannt werden) zu erscheinen und ihre Forderungen behörig anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden damit weiter nicht gehört, vielmehr von diesem Creditwesen für ausgeschlossen geachtet, und ihnen gegen die übrigen, sich gemeldeten Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.